

III. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

10. Urteil vom 26. März 1896 in Sachen Grüter.

A. Albert Grüter von Werthenstein, Kantons Luzern, ist geboren 1862. Kaum volljährig geworden, flüchtete er, um der Strafverfolgung wegen eines Kaufhandels zu entgehen, in's Ausland. Die Gemeinde Werthenstein bestellte ihm einen Abwesenheitsvormund, der die Verwaltung des dem Grüter angefallenen Vermögens (von circa 13,000 Fr.) besorgte. Nach Ablauf der Strafverjährungsfrist kehrte Grüter im November 1894 in die Schweiz zurück. Er beantragte darauf beim Gemeinderat von Werthenstein Aufhebung der bestehenden Vormundschaft und unverzügliche Rechnungsstellung. Unterm 14. Juni 1895 benachrichtigte ihn der genannte Gemeinderat, daß am 6. September 1895 wieder eine ordentliche Rechnungsperiode von 4 Jahren zu Ende gehe, daher mit der Rechnungsablage bis zu genanntem Zeitpunkt zugewartet werden und dann auch die Frage der Vormundschaftsentlassung geprüft werden solle; zur bezüglichen Verhandlung werde man Grüter s. Z. einladen. Gegen diesen Bescheid rekurrierte Grüter an den luzernischen Regierungsrat, indem er daselbst Aufhebung der Vormundschaft und unverzügliche Rechnungsablage verlangte. Bevor derselbe einen Entscheid fällte, erledigte der Gemeinderat Werthenstein die Pendenz in der Weise, daß er unterm 3. Oktober 1895 die Vormundschaftsrechnung genehmigte und das Gesuch um Aufhebung der Vormundschaft abwies, dies zwar mit der Begründung, daß Grüter den Zins des im Jahre 1886 geerbten Vermögens von 13,208 Fr. verbraucht und die Gesuche um Aushängung der betreffenden Guthaben mit heftigen Drohungen gegen Vogt und Gemeinderat begleitet habe, derselbe ferner seit 1883 in Amerika und seit seiner Rückkehr von dort ein leichtfertiges, verschwenderisches Leben geführt und nur unter dem Drucke der Not gearbeitet habe, v. Der Regierungsrat erklärte darauf unterm 14. Oktober 1895 den ersten Rekurs des Grüter als er-

ledigt. Dagegen gelangte Grüter gegen den Entscheid des Gemeinderates neuerdings auf dem Beschwerbewege an den Regierungsrat. Unterm 6. Dezember 1895 wandelte derselbe die über den Rekurrenten verhängte Vormundschaft in Beistandschaft um, indem er ausführte: Rekurrent suche durch eine Reihe von Zeugnissen zu beweisen, daß seine bisherigen Dienstherrn mit seinem Betragen zufrieden gewesen seien und der Vorwurf der Verschwendung unbegründet sei. Wenn nun auch derartigen Bescheinigungen wenig Gewicht beigelegt werden könne, zudem sie zu erwiesenen Thatsachen in teilweisem Widerspruch ständen, so sei doch versuchsweise die Form der Vormundschaft zu mildern und bloß Beistandschaft zu verhängen.

B. A. Grüter erklärte darauf den Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Schlußnahme des Regierungsrates vom 6. Dezember 1895 aufzuheben, unter Kostenfolge. Er machte im wesentlichen geltend: Er sei volljährig und daher regelmässiger Weise voll handlungsfähig; um ihn unter Beistandschaft zu stellen, müßte einer der in Art. 5 c des Handlungsfähigkeitsgesetzes genannten Gründe vorliegen. Solche träfen in casu nicht zu und seien vom luzernischen Regierungsrat auch nicht festgestellt; wenn derselbe nachträglich Verschwendung behaupten wollte, so werde dieser Bevogtungsgrund bloß vorgeschoben; aus zahlreichen eingelangten Zeugnissen und der Thatsache, daß Rekurrent trotz wiederholter Arbeitslosigkeit und andauernder Kranklichkeit nicht nur die Zinsen seines bescheidenen Kapitals nicht aufbrauchte, sondern dasselbe in circa elf Jahren noch um 2000 Fr. vermehrte, ergebe sich nämlich der Beweis, daß Rekurrent kein Verschwender sei. Was die cura absentis betreffe, so sei dieselbe mit der Heimkehr des Rekurrenten ohne weiteres dahingefallen (Amtl. Stg. XVIII, S. 35). Es liege auch Verletzung der Rechtsgleichheit vor.

C. Der luzernische Regierungsrat beantragt Abweisung des Rekurses, indem er im wesentlichen ausführt: Der Entmündigungsgrund sei leichtfertige und verschwenderische Lebensweise; derselbe sei im luzernischen Vormundschaftsgesetze, sowie im Bundesgesetz betreffend Handlungsfähigkeit vorgesehen. Vorgeschoben sei derselbe nicht. Rekurrent habe nämlich, obwohl unverheiratet und

in den besten Jahren stehend, und trotz eines einträglichen Berufs seit langem die Zinsen seines Kapitals aufgebraucht habe, letzteres selbst herausverlangt und hätte es schon lange verbraucht, wenn er es bekommen hätte. Während der Zeit, wo er im Auditoriumshotel in Chicago eine einträgliche Stelle innehatte, habe er von seinem Vormund in zwei Malen 600 Fr. bezogen; weitere 600 Fr. bezog er in der Zeit vom November 1894 bis August 1895, während er in Basel als Brückengehilfe und Portier angestellt war. Seit August 1895 treibe sich Grüter ohne Beschäftigung herum. Krank sei er nicht und wäre im Stande zu arbeiten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Grund der Vormundbestellung im Jahre 1882 war die Abwesenheit des Rekurrenten; während derselben sollten seine vermögensrechtlichen Interessen durch einen Vormund resp. sog. Abwesenheitspfleger besorgt werden; die Handlungsfähigkeit des Rekurrenten wurde dadurch nicht berührt; sobald derselbe zurückkehrte, mußte die Pflegschaft dahinfallen (Amtl. Slg. XVIII, S. 38). Nun ist Rekurrent zurückgekehrt; statt dagegen die (bloß als Abwesenheitspflegschaft bestehende) Vogtschaft aufhören zu lassen, ließ der Gemeinderat Werthenstein als Vogteibehörde dieselbe unter dem Titel der Vogtschaft wegen Verschwendung fortbestehen, und hielt dann der luzernische Regierungsrat dieselbe, allerdings in der mildern Form der Beistandschaft, aufrecht. Die genannten Behörden beschloßen also den Entzug und resp. die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Rekurrenten. Eine solche Schlußnahme nun hätten sie nur aus den gesetzlichen Gründen und unter Innehaltung des gesetzlichen Verfahrens fassen dürfen; sie mußten daher laut dem luzernischen Gesetz über die Vormundschaft die zu besorgende Person womöglich persönlich vorberufen, ihre allfälligen Einwendungen anhören bezüglich der Person des zu wählenden Vormundes, nach den Wünschen der Anverwandten und des zu bevormundenden selbst sich erkundigen und darauf Rücksicht nehmen, zc. (s. insbes. §§ 8, 12, 14 leg. cit.). Dies Verfahren ist nun im vorliegenden Falle nicht eingehalten worden; vielmehr sind die rekursbehafteten Behörden von der (nach dem Gesagten unrichtigen) Ansicht ausgegangen, daß ein Entmündigungsverfahren unndtig sei, und ohne ein solches die Abwesenheitsvor-

mundschaft einfach in eine die Handlungsfähigkeit beschränkende Beistandschaft umgewandelt werden könne. Dem Rekurrenten ist dergestalt das rechtliche Gehör entzogen bzw. ihm gegenüber eine Rechtsverweigerung begangen worden (Art. 4 B.-V.). Es ist daher die über ihn verhängte Beschränkung der Handlungsfähigkeit aufzuheben (hiesu s. auch Amtl. Slg. XVII, S. 229).

Auf die andere Frage sodann, ob Rekurrent aus einem gesetzlich zulässigen Grunde unter Beistandschaft gestellt, bzw. ein solcher nur vorgeschoben worden sei, braucht dermalen nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und die Erkenntnis des luzernischen Regierungsrates vom 6. Dezember 1895 demgemäß aufgehoben.

IV. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

11. Urteil vom 16. Januar 1896 in Sachen Leder.

A. Jean Leder von Muri, Kantons Argau, war mit Maria Etter von Steinen, Kantons Schwyz, verheiratet. Nachdem er 1881 seine Familie verlassen hatte, begab sich seine Frau mit den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern nach Steinen zu ihren Eltern zurück. Die Kinder blieben dann auch nach dem (1884 erfolgten) Tode der Mutter in Steinen bei den Großeltern. Dagegen bestellte die Heimatgemeinde Muri eine Vormundschaft über die Kinder und ernannte den Jakob Waltenspühl in Muri zum Vormund. Die Armenpflege Muri leistete den Großeltern Beiträge an die Erziehung und den Unterhalt der Kinder. In der Folge verlangte der Vormund genannter Kinder von Steinen,